Amt für Straßen und Verkehr



Freie
Hansestadt
Bremen

ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Borgfeld
Borgfelder Landstraße 21
28357 Bremen

Auskunft erteilt Mathias Müller T +49 421 361 103051939

E-Mail mathias.mueller@asv.bremen.de Datum und Zeichen Ihres Schreibens 20.09.2023

Bremen, den 24.10.2023

Betreff: Beiratsbeschluss "beidseitige Einengung am Lehester Deich in Höhe Hans-Wendt-Stiftung entfernen und durch Zebrastreifen ersetzen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.09.2023 fordert der Beirat Borgfeld die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung auf, die beidseitige Einengung am Lehester Deich in Höhe der Hans-Wendt-Stiftung zu entfernen und sie durch einen Zebrastreifen zu ersetzen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die hier in Rede stehende Fahrbahneinengung wurde mit straßenverkehrsbehördlicher Anordnung vom 27.04.1999 eingerichtet und besteht demnach seit über 20 Jahren nahezu unverändert an gleicher Stelle.

Hinzugekommen ist im Jahr 2008 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zwischen Kopernikusstraße und Am Mariannenhof, welche 2010 bis Wellhausenweg ausgeweitet worden ist und 2011 nochmals eine Erweiterung von der Feldhauser Straße bis Am Rüten erfahren hat, sodass inzwischen der gesamte Straßenzug Am Lehester Deich, südlich der Borgfelder Allee, als verkehrsberuhigt betrachtet werden kann. Ein Antrag auf Einrichtung einer Lichtsignalanlage im betreffenden Bereich wurde 2008 mangels offenkundiger Gründe abgelehnt.



Dienstgebäude Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen



Bus / Straßenbahn Hauptbahnhof oder Herdentor Eingang
Entwurf und Neubau:
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransporte:
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten Mo. bis Fr. 8:00 - 12:00 Uhr weitere Termine nach tel. Vereinbarung möglich Geschäftsstelle: T (0421) 361 9780 F (0421) 361 9738 E-Mail office@asv.bremen.de



Zum aktuellen Zeitpunkt liegen hier keine Erkenntnisse vor, dass die Verkehrssicherheit an dieser Stelle gefährdet ist, sodass keine Veranlassung besteht, die seit zwei Jahrzehnten bewährte Querungshilfe von Amts wegen zu verändern. Sofern jedoch anderweitige Gründe dennoch dafürsprechen sollten, wäre - insbesondere unter Beachtung der Verkehrsstärken, die unter Punkt 2.3 der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) benannt sind - die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nach § 26 der Straßenverkehrsordnung möglich.

Hierzu hat der Beirat die Möglichkeit, bei SBMS eine Verkehrszählung zur Ermittlung der querenden Fußgänger und des Kfz-Verkehrs mittels eines neuen Beiratsbeschlusses zu beantragen. Sofern mit der Zählung die in der R-FGÜ festgelegten Werte erreicht werden, könnte die Maßnahme in das sog. Querungshilfenprogramm aufgenommen werden. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit, Mittel aus dem Stadtteilbudget zu verwenden. Für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Mathias Müller